

## Besondere Bedingungen für die Direktversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Versicherung ist als Direktversicherung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) abgeschlossen worden. Bei Direktversicherungen ergeben sich für Sie zusätzliche Rechte und Pflichten, die im Weiteren - als Ergänzung bzw. Abänderung zu den Allgemeinen Bedingungen - geregelt werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	Seite
§ 1 Was ist eine Direktversicherung und wann gelten diese Bedingungen? .....	1
§ 2 Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es? .....	1
§ 3 Wie ist das Bezugsrecht geregelt? .....	1
§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung im Todesfall? .....	1
§ 5 Welche Einschränkungen gibt es bei Leistungen aus der Überschussbeteiligung? .....	2
§ 6 Was gilt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses? .....	2
§ 7 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigung? .....	2
§ 8 Welche Besonderheiten gelten bei Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung? .....	2
§ 9 Welche Besonderheiten gelten für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen bei beitragspflichtigen Verträgen? .....	3
§ 10 Wann entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung bei Wegfall der Entgeltfortzahlung? .....	3
§ 11 Welche Einschränkungen gelten hinsichtlich eines flexiblen Rentenbeginns? .....	3
§ 12 Welche Einschränkungen gelten für Einmalleistungen und Sofortleistungen? .....	3
§ 13 Was gilt, wenn arbeits- oder steuerrechtliche Bestimmungen entgegenstehen? .....	3

### § 1 Was ist eine Direktversicherung und wann gelten diese Bedingungen?

(1) Eine Direktversicherung ist eine Lebensversicherung (hierunter verstehen wir auch Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen), die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person) abgeschlossen wurde. Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 kann die versicherte Person die Versicherungsnehmereigenschaft übernehmen.

(2) Die §§ 2, 3 und 4 gelten nicht, soweit sie Leistungen und Rechte betreffen, die auf Beiträgen beruhen, die die versicherte Person als Versicherungsnehmer gezahlt hat.

(3) Die §§ 6, 8, 9 und 10 gelten nur dann, wenn der Versicherungsnehmer der Arbeitgeber der versicherten Person ist. In den §§ 3 und 6 verwenden wir den Begriff des „Arbeitsverhältnisses“ im Sinne des Betriebsrentengesetzes, erweitert um Dienstverhältnisse von arbeitsrechtlich beherrschenden Organpersonen (z. B. Geschäftsführer).

### § 2 Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es?

(1) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nicht verpfändet oder abgetreten werden. § 4 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Eine Beleihung in Form eines Policendarlehens ist ausgeschlossen.

(3) Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen ist eine Teilauszahlung zum Altersrentenbeginn nur in Höhe von bis zu 30 Prozent der Kapitalabfindung möglich. Das Recht zur Kapitalabfindung in voller Höhe bleibt davon unberührt.

(4) Eine flexible Auszahlung ist nur möglich, soweit arbeits- und steuerrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### § 3 Wie ist das Bezugsrecht geregelt?

(1) Die versicherte Person hat auf die Versicherungsleistungen für den Erlebens- und Todesfall ein nicht übertragbares und nicht beleihbares unwiderrufliches Bezugsrecht.

(2) Das Bezugsrecht im Erlebens- und/oder im Todesfall kann mit einem Vorbehalt versehen sein. In diesem Fall haben Sie das Recht, die entsprechenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen (Widerruf des Bezugsrechts), wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles und vor Erfüllung der im Betriebsrentengesetz genannten Unverfallbarkeitsfristen endet. Der Widerruf ist ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder im Falle eines gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Betriebsrentengesetz gleichgestellten Sachverhalts ausgeschlossen.

### § 4 Wer erhält die Versicherungsleistung im Todesfall?

(1) Für den Todesfall kann die versicherte Person eine Person widerruflich benennen, welche die Todesfallleistungen aus der Versicherung erhalten soll (Empfangsberechtigter).

(2) Nach derzeitiger Rechtslage sind folgende Personen als Empfangsberechtigte vorgesehen:

- a) der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner,
- b) die Kinder im Sinne von Absatz 3,
- c) der frühere Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner,
- d) in Einzelfällen der namentlich benannte Lebensgefährte.

(3) Der Begriff Kinder umfasst alle Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG); als Kind kann auch ein im Haushalt der versicherten Person auf Dauer aufgenommenes Kind begünstigt werden, welches in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu ihr steht und nicht die Voraussetzungen des § 32 EStG zu ihr erfüllt (Pflegekinder, Stiefkinder, faktische Stiefkinder). Pflegekinder, Stiefkinder und faktische Stiefkinder müssen namentlich benannt sein.

(4) Falls der Empfangsberechtigte nicht zu dem Personenkreis gemäß Absatz 2 gehört, erhält dieser maximal die zum Todesfallzeitpunkt üblichen Beerdigungskosten.

Wurde kein Empfangsberechtigter benannt, kann eine Person, die nicht zu diesem Personenkreis gehört, maximal die üblichen Beerdigungskosten erhalten, wenn die Person nachweislich Kosten für die Bestattung getragen hat.

Eine darüber hinausgehende Todesfalleistung wird an Hinterbliebene in der Reihenfolge von Absatz 2 Buchstabe a) bis c) geleistet.

(5) Bei Einschluss einer Rentengarantiezeit wird die Altersrente nach dem Tod der versicherten Person bis zum vereinbarten Termin als Rentenzahlung nur an den Personenkreis gemäß Absatz 2 erbracht.

(6) Leistungen - mit Ausnahme von Absatz 4 Sätze 1 und 2 und Absatz 5 - werden an den Empfangsberechtigten in Form einer Leibrente ausgezahlt. Ein vorgesehenes Todesfallkapital wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der dann für den Neuabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen für Rentenversicherungen in eine Leibrente umgerechnet.

(7) Der Empfangsberechtigte kann die Kapitalabfindung der Leibrente verlangen. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss vor Beginn der Rentenzahlung gestellt werden. Eine Kapitalabfindung zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Eine Kapitalisierung der Rentengarantiezeit nach Tod der versicherten Person ist nicht möglich.

(8) Zahlungen an Kinder im Sinne von Absatz 3 erfolgen nur so lange, wie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 5 EStG vorliegen.

(9) Soweit eine Todesfalleistung nicht bzw. nicht mehr an Empfangsberechtigte oder an Hinterbliebene gemäß Absatz 2 Buchstabe a) bis c) geleistet werden kann, verfällt die Leistung zu Gunsten der Versichertengemeinschaft.

### **§ 5 Welche Einschränkungen gibt es bei Leistungen aus der Überschussbeteiligung?**

(1) Bei selbstständigen Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen werden Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die bei Ablauf der Versicherungsdauer anfallen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf der Basis der dann für den Neuabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen für Rentenversicherungen in eine Leibrente auf das Leben der versicherten Person umgerechnet. Die versicherte Person kann im Erbensfall die vollständige Kapitalabfindung der Leibrente verlangen. Der Antrag muss vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens jedoch ein Jahr vor Ablauf des Vertrags, gestellt werden. Eine Kapitalabfindung zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

(2) Die Barauszahlung von Überschüssen ist ausgeschlossen.

(3) Eine Verrechnung der fälligen Beiträge mit dem vorhandenen Überschussguthaben (Beitragsurlaub) ist nicht möglich.

### **§ 6 Was gilt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?**

(1) Das Betriebsrentengesetz sieht Fälle vor, in denen die versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - unabhängig von diesem Versicherungsvertrag - Ansprüche gegen Sie als Arbeitgeber behält (unverfallbare

Anwartschaften) und regelt auch deren Höhe. Diese Ansprüche können größer sein als die bei Beitragsfreistellung verbleibenden Leistungen aus diesem Vertrag.

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaften kann unter bestimmten Voraussetzungen mit der in § 2 Abs. 2 Satz 2 Betriebsrentengesetz beschriebenen „versicherungsrechtlichen Abwicklung“ auf die Versicherungsleistungen beschränkt werden. Zu diesem Zweck erklären Sie uns gegenüber, dass Sie mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. mit der Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft im Falle des Ausscheidens der versicherten Person aus dem Arbeitsverhältnis die versicherungsrechtliche Abwicklung verlangen.

(2) Nach Erfüllung der im Betriebsrentengesetz genannten Unverfallbarkeitsfristen oder bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht ohne einen Vorbehalt erhält die versicherte Person folgende Rechte:

- Die versicherte Person wird zum Zeitpunkt des Ausscheidens, spätestens zum 1. des Folgemonats, Versicherungsnehmer und erhält das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen.
- Die versicherte Person kann die Versicherung - ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens oder auch später - bei einem neuen Arbeitgeber als Direktversicherung weiterführen.

(3) Ihr Abfindungsrecht gemäß § 3 Betriebsrentengesetz geht auf uns über.

### **§ 7 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigung?**

(1) Eine Auszahlung von Leistungen bei Kündigung erfolgt nur, soweit arbeits- und steuerrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ansonsten wird der Vertrag bei Kündigung beitragsfrei gestellt.

(2) Wir werden auf den bei Kündigung fälligen Abzug und Selektionsabschlag verzichten,

- wenn das „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ Anwendung findet oder
- wenn zur Erfüllung der Ansprüche gemäß § 4 Abs. 3 Betriebsrentengesetz der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird.

### **§ 8 Welche Besonderheiten gelten bei Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung?**

(1) Verträge mit garantierter Altersrente können jederzeit zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode beitragsfrei gestellt werden.

Wir sind berechtigt, zu Rentenbeginn anstelle der Rente die Kapitalabfindung auszuzahlen, sofern die monatliche Rente inklusive der bis dahin zugeteilten Überschüsse 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) nicht übersteigt.

#### **Wiederinkraftsetzung**

(2) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für selbstständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen.

(3) Bei Wiederinkraftsetzung einer beitragsfrei gestellten Versicherung werden wir abweichend von den Allgemeinen Bedingungen auch dann die für diesen Vertrag gültigen

Rechnungsgrundlagen verwenden, sofern die Beitragsfreistellung erfolgte

- wegen Elternzeit (maximal drei Jahre je Kind) oder
- wegen einer lang andauernden Krankheit; hierbei darf die Beitragsfreistellung höchstens zwei Jahre zurückliegen und nicht auf einem erfolglos verlaufenden Mahn- und Kündigungsverfahren beruhen.

Die Wiederinkraftsetzung ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Elternzeit bzw. der lang andauernden Krankheit zu beantragen.

(4) Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen verzichten wir bei Elternzeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen auch dann auf eine Gesundheitsprüfung, wenn der Vertrag Leistungen im Todesfall oder aus Berufs-/Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherungen vorsieht.

### **§ 9 Welche Besonderheiten gelten für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen bei beitragspflichtigen Verträgen?**

(1) Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen werden wir bei Zuzahlungen auch dann die für diesen Vertrag gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden, wenn mit der Zuzahlung der für diesen Vertrag geltende steuerlich geförderte Höchstbetrag (§ 3 Nr. 63 EStG oder § 100 EStG) nicht überschritten wird.

(2) Sie haben das Recht, den vereinbarten Beitrag bis zum für diesen Vertrag geltenden steuerlich geförderten Höchstbetrag (§ 3 Nr. 63 EStG oder § 100 EStG) anzuheben.

Die Erhöhung der Versicherungsleistung wird auf Basis

- des am Erhöhungstermin erreichten Alters der versicherten Person und des vereinbarten Rentenbeginns sowie
- der für diesen Vertrag gültigen Rechnungsgrundlagen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

(3) Sieht der Vertrag Leistungen bei Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit oder im Todesfall vor, können wir die Erhöhung gemäß Absatz 1 oder 2 von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

### **§ 10 Wann entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung bei Wegfall der Entgeltfortzahlung?**

Handelt es sich bei der Direktversicherung um eine selbstständige Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung und wird die versicherte Person arbeitsunfähig, entfällt

nach Wegfall der Entgeltfortzahlung die Verpflichtung zur Beitragszahlung für bis zu sechs Monate.

Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit in vollem Umfang bestehen.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf den Wegfall der Entgeltfortzahlung folgt.

Ein entsprechender Nachweis über den Wegfall der Entgeltfortzahlung ist uns einzureichen.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet nur, wenn bis zum Wegfall der Entgeltfortzahlung keine Beitragsrückstände bestehen.

Nach Ablauf der beitragsfreien Zeit oder bei Wegfall der Arbeitsunfähigkeit ist die Beitragszahlung ab der nächsten Beitragsfälligkeit wieder aufzunehmen.

Nimmt die versicherte Person die Tätigkeit (im Unternehmen des Versicherungsnehmers) wieder auf, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 11 Welche Einschränkungen gelten hinsichtlich eines flexiblen Rentenbeginns?**

Bei Verträgen, deren Bedingungen einen flexiblen Rentenbeginn vorsehen, ist, sofern eine Zusatzversicherung eingeschlossen ist, das Hinausschieben des Rentenbeginns über den vereinbarten Termin hinaus nicht möglich.

### **§ 12 Welche Einschränkungen gelten für Einmalleistungen und Sofortleistungen?**

Sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungen in Form einer Wiedereingliederungshilfe, Rehabilitationshilfe oder Sofortleistungen vorgesehen, so können diese Leistungen im Rahmen der Direktversicherung nicht beansprucht werden.

### **§ 13 Was gilt, wenn arbeits- oder steuerrechtliche Bestimmungen entgegenstehen?**

Die einzelnen Regelungen dieses Vertrages sind nur wirksam, soweit arbeits- und steuerrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.